

3/SN-175/ME
1 von 4

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Wien, am 13. Juli 1993

Gr

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	38 -GE/19 P2
Datum:	15. JULI 1992
Verteilt	17. Juli 1992 Pa

Bezug: GZ. 15.715/73-Pr.7/92

Betr.: EWR-Rechtsanpassungsgesetz;
Entwurf

Dr. Wimmer

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

[Signature]
wHR-Dr. Robert Hink

Romeder e.h.
Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

Beilage

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Wien, am 13. Juli 1992
Gr

Stubenring 1
1010 Wien

Bezug: GZ. 15.715/73-Pr.7/92

Betr.: EWR-Rechtsanpassungsgesetz;
Entwurf

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu dem übermittelten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorweg sei festgehalten, daß durch die Erlassung dieses Gesetzes unmittelbare Gemeindeinteressen nicht berührt werden. Ungeachtet dessen gibt der Gesetzesentwurf zu einigen grundsätzlichen Überlegungen Anlaß.

Der Gesetzesentwurf bezeichnet sich als EWR-Rechtsanpassungsgesetz. De facto handelt es sich um die Erlassung eines Gesetzes über die Preistransparenz für bestimmte Artikel und die Änderung von nicht weniger als acht Rechtsvorschriften.

Unter dem Titel "EWR-Rechtsanpassungsgesetz" wird kaum jemand auf die Idee kommen, darin eine Novelle zur Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung zu sehen. Gleiches gilt für das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, die Wohnbauförderungsgesetze und andere. Diese Vorgangsweise widerspricht ganz gravierend den Legistischen Richtlinien, wonach der Titel eines Bundesgesetzes kurz und einprägsam den Inhalt angeben soll.

Der Abschnitt I Artikel I enthält eine Verfassungsbestimmung, d.h. eine Bestimmung, die nicht unmaßgeblich in den Rechtsbestand des B-VG eingreift. Es ist unverständlich, warum diese Bestimmung nicht zum Anlaß genommen wird, eine Novelle zum B-VG zu erlassen. Dies vor allem deshalb, weil gerade Zuständigkeitsnormen in den entsprechenden Kompetenzartikeln des B-VG nicht in irgendeinem einfachen Bundesgesetz gesucht werden. Abgesehen davon ist bekannt, daß auch noch andere, das B-VG berührende Fragen einer Lösung zugeführt werden müssen.

Auch darin ist ein Verstoß gegen die Legistischen Richtlinien zu

erblicken. Abgesehen davon, daß es den Normadressaten unzumutbar ist, nur durch archivarisches Fleiß einen bestimmten Rechtsbestand ausfindig machen zu können.

Was die einzelnen Novellierungen anlangt, ist festzuhalten, daß sowohl

- die Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung
- das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
- das Wohnbauförderungsgesetz 1984
- das Wohnbauförderungsgesetz 1954
- das Wohnhauswiederaufbaugesetz und
- das Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsgesetz

mehrfach novelliert wurden.

Gerade die Notwendigkeit, die österreichische Rechtsordnung an das EWR-Recht anzupassen, würde die Möglichkeit bieten, dies zum Anlaß zu nehmen, die genannten Rechtsvorschriften gesondert zu novellieren und durch Wiederverlautbarung zu einer besseren Rechtssicherheit beizutragen. Darüber hinaus ist die beabsichtigte Form der Novellierung ebenfalls ein Verstoß gegen die Legistischen Richtlinien, wonach der Grundsatz der Einzelnovellierung zu gelten hat.

Wie unübersichtlich gerade im Bereich des Wohnbauförderungsrechtes die Rechtssituation ist, mögen zwei Beispiele beweisen:

1. Gemäß § 60 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl.Nr.482, tritt das Wohnbauförderungsgesetz 1968 mit 1. Jänner 1985 außer Kraft. Ungeachtet dessen wird im Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl.Nr. 640, im Artikel II Abs. 1 Z. 2 auf Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 hingewiesen, die aufgrund des § 60 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 noch in Geltung stehen, ohne daß sich aus dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 ergibt, daß dies der Fall ist.
2. Durch § 54 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 werden die Länder ermächtigt, durch Verordnung die aufgrund des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 gewährten Darlehen unter bestimmten Bedingungen neu festzulegen. Das bedeutet eine Einflußnahme auf den Rechtsbestand des Wohnbauförderungsgesetzes 1954. Dies kommt durch die beabsichtigte Erlassung des EWR-Rechtsanpassungsgesetzes nicht zum Ausdruck.

Gerade die nunmehrige Situation ließe es angebracht erscheinen, das Wohnbauförderungsrecht einer sinnvollen Rechtsbereinigung zuzuführen.

So gesehen müssen gegen den vorgelegten Gesetzentwurf schwerste Bedenken geltend gemacht werden und wäre im Interesse der Rechtssicherheit gerade im Hinblick auf die europäischen Integrationsbestrebungen größte Sorgfalt bei der Erlassung der notwendigen Anpassungsnormen an den Tag zu legen und nicht Normen zu erlassen, die ausschließlich der Verunsicherung der Normunterworfenen dienen.

Schließlich sei noch darauf hinzuweisen, daß das Inkrafttreten des Gesetzes - es soll dies der 1. Jänner 1993 sein - im Gesetz selbst nicht aufscheint, sondern ohne zwingenden Grund lediglich auf das Inkrafttreten des EWR-Vertrages verwiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:


wHR/Dr. Robert Hink

Romeder e.h.
Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages